

**Zeitschrift:** Curaviva : Fachzeitschrift  
**Herausgeber:** Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz  
**Band:** 76 (2005)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Die NFA stellt die Kantone vor eine Vielzahl komplexer Aufgaben : der Zeitrahmen für die Kantonsregierungen ist eng  
**Autor:** Moser, Walter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-805200>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die NFA stellt die Kantone vor eine Vielzahl komplexer Aufgaben

# Der Zeitrahmen für die Kantonsregierungen ist eng

■ Walter Moser

**Erst im Herbst 2006 werden die definitiven NFA-Vorgaben für die Gesetzgebungsarbeiten in den Kantonen bekannt. Trotzdem soll die NFA schon 2008 in Kraft treten. Für die Kantone heisst dies, die Umsetzungsplanung unverzüglich an die Hand zu nehmen.**

Das klare Votum von Volk und Ständen zur NFA am 28. November 2004 stellt ein Bekenntnis zu unserem föderalistischen Staatssystem dar. Es beinhaltet aber auch die Verpflichtung, die Umsetzungsarbeiten sowohl auf Bundesebene als auch in den einzelnen Kantonen zügig voranzutreiben. Das heutige System ist ungenügend und weist gravierende Mängel und Fehlanreize auf, und es gilt deshalb alles daran zu setzen, dass die modernen Grundsätze der NFA so rasch wie möglich umgesetzt werden können.

Analog zur Bundesebene sind auch in den Kantonen im Hinblick auf die Einführung der NFA Gesetze anzupassen, Verfahrensabläufe umzustellen, Budgetanpassungen vorzunehmen und Übergangsprobleme zu lösen. Zudem wird in den meisten Kantonen der innerkantonale Finanzausgleich anzupassen sein.

In der kantonalen Gesetzgebung sind die Voraussetzungen zu schaffen, damit die neue Aufgabenteilung umgesetzt werden kann. Dies dürfte in jenen Bereichen keine besonderen Schwierigkeiten bilden, in denen der Bund die volle Verantwortung über-

«Der Zeitrahmen ist eng», sagt Walter Moser, Vertreter der Konferenz der Kantonsregierungen.

Foto: Robert Hansen



nimmt, bei den individuellen Leistungen von AHV und IV zum Beispiel. Anspruchsvoller wird die Aufgabe dort, wo mit der NFA die Verantwortung ganz oder in Teilbereichen den Kantonen zugewiesen wird, wie z.B. bei den kollektiven IV-Leistungen. Zu überprüfen und eventuell neu zu schaffen sind dabei auch die Rechtsgrundlagen für die Umsetzung der neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen.

## Obligatorische interkantonale Zusammenarbeit

Mit der NFA wird die Möglichkeit geschaffen, in den im neuen Art. 48a BV aufgeführten neun Aufgabenbereichen die interkantonale Zusammenarbeit obligatorisch zu erklären. Dazu gehören unter anderem die Bereiche

der Behinderteninstitutionen (einschliesslich der Sonderschulheime), des Agglomerationsverkehrs, des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie die Kultureinrichtungen von regionaler Bedeutung. In allen diesen Bereichen ist die bestehende Zusammenarbeit weiterzuführen und so weit wie nötig und sinnvoll auszubauen.

Grundlage für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich bildet die Interkantonale Rahmenvereinbarung IRV. Diese Rahmenvereinbarung wird gegenwärtig durch die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) überarbeitet, und es ist vorgesehen, die überarbeitete Fassung im Juni 2005 definitiv zu bereinigen und zuhanden der Ratifikation in den Kantonen zu verabschieden. Bis zur Einführung der NFA sollte die IRV in einer Mehrheit der Kantone ratifiziert sein.

Von der Einführung der NFA werden in den meisten Kantonen auch die Gemeinden in unterschiedlicher Form finanziell betroffen sein, weshalb sich eine gleichzeitige Reform der innerkantonalen Aufgabenteilung und des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs aufdrängt. In verschiedenen Aufgabenbereichen werden zudem die Beziehungen zu den Leistungserstellern, den Leistungsbezüglern und Nutzniessern neu zu definieren sein. Dies gilt insbesondere auch für das Verhältnis der Kantone zu den Institutionen im Behindertenbereich. Im Rahmen der Aufgabenentflechtung stehen für die Kantone insgesamt Mehrbelastungen von 3,5 Milliarden Franken Entlastungen von knapp 3 Milliarden Franken gegenüber. Hinzu kommen die neuen Finanzströme im Rahmen des Ressourcen-, des Lasten- und des Härteausgleichs. Diese veränderten Finanzströme sind in den Finanzplanungen und Budgets jedes einzelnen Kantons auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der NFA zu erfassen.

### Sehr enger Zeitrahmen

Der vorgesehene Zeitplan auf Bundesebene setzt den Kantonen einen sehr engen Zeitrahmen: Gegenwärtig werden von der Projektleitung die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Ausführungsgesetzgebung des Bundes ausgewertet. Anfang September dieses Jahres soll die entsprechend überarbeitete 2. NFA-Botschaft vom Bundesrat zuhanden des eidgenössischen Parlaments verabschiedet werden können. Bei einer geschätzten Dauer der parlamentarischen Beratungen von einem Jahr werden die Gesetzesänderungen frühestens im Herbst 2006 vom Parlament verabschiedet werden. Erst zu diesem Zeitpunkt werden die definitiven Vorgaben für die Gesetzgebungsarbeiten in den Kantonen bekannt sein. Dies gilt insbesondere auch für das Rahmengesetz für die

Institutionen für die soziale Eingliederung von Invaliden sowie für das neue Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen.

Die Dotierung der Ausgleichsgefässe für den Ressourcen- und den Lastenausgleich sowie für den Härteausgleich wird in einer 3. NFA-Botschaft festgelegt. Es ist vorgesehen, dass diese Botschaft vom Bundesrat im Herbst 2006 zuhanden des Parlaments verabschiedet und von diesem bis spätestens im Sommer 2007 behandelt sein wird. Erst aufgrund dieser Vorgaben wird der Bundesrat die Aufteilung der Beiträge auf die Kantone für das Jahr 2008 festlegen können. Die Kantone werden somit erst im Herbst 2007 definitiv wissen, welche Beträge im Budget für das Jahr 2008 zu berücksichtigen sein werden.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens haben einige Kantone ernst-

hafte Vorbehalte geäussert, dass es ihnen aufgrund der demokratischen Abläufe in ihrem Kanton kaum möglich sein werde, die Anschlussgesetzgebung rechtzeitig zu verabschieden. Bis auf weiteres soll jedoch alles daran gesetzt werden, die Prozesse beim Bund und in den Kantonen so weit zu beschleunigen, dass an der Inkraftsetzung der NFA auf den 1. Januar 2008 festgehalten werden kann. Für die Kantone heisst dies, dass die Umsetzungsplanung unverzüglich an die Hand genommen werden muss und die Vorarbeiten für die Anschlussgesetzgebung und die Budgetierung begonnen werden müssen, bevor die definitiven Entscheide des eidgenössischen Parlaments bekannt sind. ■

Dr. oec. Walter Moser ist Vertreter der KdK in der Projektleitung NFA.

### KdK unterstützt NFA-Umsetzung

Zur Unterstützung der Kantone liegt ein «Handbuch» für die Umsetzung der NFA in den Kantonen vor. Es soll als Checkliste dienen, damit alle relevanten Aspekte berücksichtigt werden, und den Kantonen helfen, ihre Umsetzungsarbeiten zu strukturieren und so weit wie möglich und sinnvoll zu koordinieren. Letztlich wird jedoch jeder Kanton die Umsetzung der NFA entsprechend seinen rechtlichen Rahmenbedingungen und den Bedürfnissen seiner Bürgerinnen und Bürger planen und durchführen müssen.

Parallel dazu begleitet die KdK die interkantonale Koordination durch die einzelnen Direktorenkonferenzen. Zu erwähnen sind die Harmonisierungsbestrebungen der Erziehungsdirektorenkonferenz im Bereich der Sonderschulung, die Arbeiten der Sozialdirektorenkonferenz zur Angebotskoordination bei den sozialen Einrichtungen und die Einbindung der Aus- und Weiterbildung in sozialen Berufen in die neue Berufsbildungssystematik. In Zusammenarbeit mit dem betroffenen Bundesamt werden gegenwärtig die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung zur Sonderschulung, zu den kollektiven IV-Leistungen und zur Betagten- und Behindertenhilfe interpretiert und konkretisiert, damit ein nahtloser Übergang gewährleistet werden kann. Eine wichtige Aufgabe der KdK wird auch in Zukunft die Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Projektorganen des Bundes und den Kantonen bleiben. Zusätzlich soll der direkte Erfahrungsaustausch zwischen den Umsetzungsverantwortlichen in den einzelnen Kantonen gefördert werden.

Für die KdK ist es wichtig, dass die Kantone die ihnen mit der NFA zugewiesenen neuen Aufgaben wahrnehmen, dass sie die neuen Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit dem Bund und andern Kantonen ausschöpfen, weil nur so die versprochenen Effizienzgewinne realisiert werden können. In diesem Sinne wird die KdK auch weiterhin die Kantone bei der Umsetzung der NFA unterstützen.

(wm)